

INFORMATIONSBLATT

„Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Salzlandkreis auf der Grundlage des § 16d SGB II“

Inhalt:

1. Einführung	- 2 -
2. Tätigkeitsbereiche und Fördersätze	- 3 -
3. Maßnahmenplanung und Antragstellung	- 4 -
4. Betreuungsschlüssel	- 5 -
5. Auszahlung und Höhe der Trägerpauschale	- 5 -
6. Auszahlung und Höhe der Mehraufwandsentschädigung	- 5 -
7. Tätigkeiten und Einsatzstellen	- 5 -
8. Zuweisung der Teilnehmer	- 6 -
9. Allgemeine Hinweise	- 6 -
10. Trägerakte	- 7 -

1. Einführung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, welche für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die darin zu verrichtenden Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind.

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu 12 weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen. (*Ergänzung im 9. Änderungsgesetz SGB II ab 01.08.2016*)

2. Tätigkeitsbereiche und Fördersätze

Arbeitsgrundlage für die Förderung von Arbeitsgelegenheiten ist der vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlichte Orientierungskatalog und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kammern.

Die Arbeitsgelegenheiten sind im Salzlandkreis folgendermaßen kategorisiert:

Ergebnis PA	Tätigkeitsbereiche	Einsatzbereiche	Bemerkungen	Maßnahme- laufzeit	Betreuungs- schlüssel	Träger pauschale
FZ 1	-	-	-	-	-	-
FZ 2 RB Arbeitsverhalten RB Sozialverhalten RB Arbeitsmotivation	Arbeitsmarkt-orientierte AGH	11 Kindereinrichtungen 12 Pflegeeinrichtungen	nur wenn Quali angestrebt wird; auch im haus-wirtschaftl. Bereich	bis 6 Mon	-	145,00 €
	Ordnung/ Sauberkeit	21 hausmeisterlicher Bereich 22 grüner Bereich 23 Tierheime/Tiergärten	incl. handw. Bereich incl. Tafelgärten	bis 6 Mon Mrz-Nov Mrz-Nov	1:40	190,00 €
FZ 3 RB Mitwirkung Fallsteuerung (im Einzelfall) RB Rahmenbedingungen RB Lebenspraktische Kompetenzen oder	Einsatz in sozialen Einrichtungen	31 Tafeln/ soz. Kaufhäuser 32 Obdachlosenheime 33 Migranten-/Flüchtlingsarbeit 34 Unterstützung lokaler Vereine und Einrichtungen (Kultur, Sport, Schulen, Kinder- u. Jugendeinrichtungen etc.)		bis 6 Mon	1:40	190,00 €
FZ 4 RB Leistungsfähigkeit	sozial- pädagogisch unterstützende AGH	4 Universal- und Kreativ- beschäftigung mit erhöhtem soz.-päd. Aufwand (eB mit Hemmnissen)		bis 12 Mon	1:15	330,00 €
	AGH Einzelfall	5 werden individuell für den Kunden gesucht		bis 12 Mon	-	190,00 €

Höhere Aufwendungen für den ggf. erforderlichen Transport von Teilnehmern zu den Einsatzstellen werden auf der Basis einer Plausibilitätsprüfung zusätzlich vergütet. Diese höheren Aufwendungen sind mit Einreichung des Antrages zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Salzlandkreis in Form einer Kostenkalkulation nachzuweisen.

Die Förderung von Maßnahmen mit folgenden Einsatzgebieten ist nicht vorgesehen:

- Einsatz in Friedhofsbereichen, die der Umlage- und Gebührenpflicht unterliegen
- regelmäßiger Einsatz im Rahmen des Winterdienstes für Bereiche, welche der Verkehrssicherungspflicht oder dem Satzungsrecht unterliegen
- Rückbau von Kleingärten, Wochenendhäusern und Lauben
- Anleitung von Arbeitslosenprojekten
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten
- regelmäßige Herstellung von Lebensmitteln und Weitergabe über dem Einkaufspreis
- Fahrdienste im Sinne von haushaltsnahen Dienstleistungen
- Betreuung von Personen

3. Maßnahmenplanung und Antragstellung

Grundlage der Planungen von Arbeitsgelegenheiten ist der ermittelte Bedarf aus den Ergebnissen der Potenzialanalysen und der daraus festgelegten Förder- und Entwicklungsziele. Grundsätzlich können Kunden, die sich im Förderziel 3 oder 4 befinden, gemäß § 16d SGB II und nach Ermessensausübung des SB Eingliederungsberatung in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden.

Kunden, die sich im Förderziel 2 befinden, können im Ausnahmefall, wenn die Arbeitsgelegenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Bereichen Kinderbetreuung oder Pflege zu einer Qualifizierung und danach in den regulären Arbeitsmarkt führt, bewerberorientiert, gemäß § 16d SGB II und nach Ermessensausübung des SB Eingliederungsberatung, in eine arbeitsmarktorientierte Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden.

Ergibt das Ergebnis der Potenzialanalyse und des daraus festgelegten Förder- und Entwicklungsziels, dass für den Kunden eine Arbeitsgelegenheit (AGH) das geeignete Instrument zur Erreichung des Förderziels ist, trägt der SB Eingliederungsberatung den Bedarf für diesen Kunden in das entsprechende Hilfeprodukt in comp.ASS ein.

Der ermittelte Bedarf an Arbeitsgelegenheiten wird kategorisiert und vierteljährig auf der Homepage des JC SLK veröffentlicht. Die Träger kommunizieren den Bedarf mit den Kommunen und reichen Einsatz- Planungen entsprechend des veröffentlichten Bedarfs mit der Bestätigung der jeweiligen Einsatzstellen im JC SLK ein.

Die Planungen reichen die Träger auf dem dafür vorgesehenen Formular in folgendem Turnus im JC SLK ein:

- für Maßnahmen, die im 1. Quartal des Folgejahres beginnen sollen, bis zum 30.09,
- für Maßnahmen, die im 2. Quartal des Folgejahres beginnen sollen, bis zum 30.12,
- für Maßnahmen, die im 3. Quartal des lfd. Jahres beginnen sollen, bis zum 30.03,
- für Maßnahmen, die im 4. Quartal des lfd. Jahres beginnen sollen, bis zum 30.06.

Sollten im Einzelfall außerplanmäßige Bedarfe vorliegen, können diese auch außerhalb des Turnus veröffentlicht werden.

Die Vorschläge der Träger werden zeitnah durch das Kompetenzteam geförderter Beschäftigungsmarkt auf Förderfähigkeit geprüft. Die Entscheidungsfindung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Den Trägern wird die Entscheidung des Kompetenzteams geförderter Beschäftigungsmarkt, aus der sich jedoch kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen ergibt, spätestens vier Wochen nach Einreichungsfrist der Planungen mitgeteilt. Daraufhin sind die Antragsunterlagen vollständig in dem jeweiligen Standort des Jobcenters einzureichen. Die Antragsunterlagen sollen **acht** Wochen vor Quartalsbeginn in dem jeweiligen Standort vorliegen.

4. Betreuungsschlüssel

Durch den Regieträger und/oder Träger der Einsatzstelle ist in der Regel ein Betreuungsschlüssel von:

- 1:15 für den Tätigkeitsbereich 4 (für sozialpädagogisch unterstützende AGHs) sowie
- 1:40 für die Tätigkeitsbereiche 2 und 3

zu Beginn und während der Laufzeit der Arbeitsgelegenheit sicherzustellen. Die Betreuung kann sowohl durch die Mitarbeiter des Trägers als auch durch ehrenamtliche Mitarbeiter der Einsatzstelle wahrgenommen werden.

5. Auszahlung Höhe der Trägerpauschale

Die Höhe der Trägerpauschale wird nach Prüfung der vom Träger mit dem Antrag eingereichten Kalkulation festgelegt. Die Auszahlung der Trägerpauschale erfolgt monatlich nachträglich. Sollte ein zugewiesener Teilnehmer vom Träger der jeweiligen Maßnahme oder einem kooperierenden Dritten (mit Ausnahme der Gründe des § 10 SGB II) abgelehnt werden, entfällt die weitere Förderung der Trägerpauschale für diesen Teilnehmerplatz ab dem Zeitpunkt der Ablehnung.

6. Auszahlung und Höhe der Mehraufwandsentschädigung

Die Höhe der an die Teilnehmer zu gewährenden Mehraufwandsentschädigung beträgt in der Regel 1,00 EUR je geleistete Arbeitsstunde.

Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten gezahlt. Gemäß dieser Regelung werden Krankheitszeiten, Urlaubstage oder anderweitige Fehlzeiten nicht mit einer Mehraufwandsentschädigung vergütet.

Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt monatlich nachträglich durch das Jobcenter Salzlandkreis an den Träger unverzüglich nach Vorlage der Anwesenheitslisten der Teilnehmer. Die Vergütung der Mehraufwandsentschädigungen an die Teilnehmer erfolgt bargeldlos über die Träger der Maßnahme.

Die monatlich maximal erreichbare Mehraufwandsentschädigung pro Teilnehmer ergibt sich aus 6 Arbeitsstunden an 5 Werktagen pro Woche. Dies entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 30 Stunden.

7. Tätigkeiten und Einsatzstellen

Die Teilnehmer dürfen nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten und Einsatzstellen tätig werden.

Die Durchführung anderer als der bewilligten Arbeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Beantragung sowie der vorherigen Zustimmung durch das Jobcenter. Gleiches gilt für die Änderung des bewilligten Einsatzortes oder der Arbeitszeit.

8. Zuweisung der Teilnehmer

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Für Teilnehmer, die sich am 1. April 2012 bereits in einer Arbeitsgelegenheit befanden, begann an diesem Kalendertag die Frist gemäß §16d Absatz 6 SGB II.

Abweichend davon können erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Einzelfall nach Ablauf der 24 Monate bis zu 12 weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 des § 16d SGB II weiterhin vorliegen.

Die Verweildauer einzelner Kunden soll i. d. R. entsprechend der Vorgaben in der Tabelle unter Punkt 2 festgesetzt werden.

Sollte im Verlauf der Maßnahme durch das Ausscheiden von Teilnehmern keine weitere Zuweisung von geeigneten Kunden möglich sein, erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Anzahl der Teilnehmerplätze.

Erwerbsfähige Leistungs-berechtigte haben keinen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Arbeitsgelegenheit. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

9. Allgemeine Hinweise

Das Jobcenter Salzlandkreis kann einen einer Arbeitsgelegenheit zugewiesenen Teilnehmer abberufen, wenn diesem ein zumutbarer Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt oder eine andere zielführendere Eingliederungsmaßnahme gefördert werden kann. Der Teilnehmer kann auch abberufen werden, wenn das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z. B. durch fehlende Mitwirkung, längere Krankheit, maßnahmewidriges Verhalten, gesundheitliche Einschränkung u. a.).

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmer haben dementsprechend Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Leistungsberechtigte nur wie Arbeitnehmer.

Bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in Kinder- und Jugendeinrichtungen wird Bezug nehmend auf § 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII durch das Jobcenter Salzlandkreis sichergestellt, dass keine Personen beschäftigt werden, die bereits rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zwecke wird bei Zuweisung/Eintritt in die Arbeitsgelegenheit von den zu beschäftigenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregisterauszug abgefordert.

10. Trägerakte

Zu jedem Träger wird eine Trägerakte geführt. Die Trägerakte beinhaltet folgende Unterlagen:

- Struktur der Einrichtung mit Ansprechpartnern für das Jobcenter,
- Gesellschaftsvertrag oder Satzung,
- Benennung des Geschäftsführers/Vorstands,
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt),
- Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug,
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Alle 2 Jahre wird die Trägerakte durch das Jobcenter Salzlandkreis auf Aktualität geprüft.